Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK-Beitrittsgesetz – KZVKBG)

Vom 10.12.1996 (ABl. Anhalt 1997 Bd. 2, S. 34).

§ 1. [1] Die Evangelische Landeskirche Anhalts tritt für sich und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dortmund bei. [2] Die dazu erforderliche Beitrittsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland schließt der Landeskirchenrat ab.

§ 2. Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 3. Die Evangelische Landeskirche Anhalts und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen versicherungspflichtig sind und nicht unter die Bestimmungen über die Kirchliche Altersversorgung fallen, bei dieser Kasse zu versichern.

§ 4. Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Ausnahmen von der in § 3 festgelegten Verpflichtung zulassen, wenn es sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakonenanstalten handelt.

§ 5. [1] Im Benehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts können ihr Diakonisches Werk und die ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie andere evangelisch-kirchliche Arbeitgeber in ihrem Bereich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen durch gesonderte Vereinbarung beitreten. [2] Das Diakonische Werk und seine Mitglieder sind zum Beitritt verpflichtet.

§ 6. Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

§ 7. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.